



## **Begründung:**

Das vorgenannte Bebauungsplangebiet wird im wesentlichen durch die Planstraßen A bis E (siehe anliegenden Planentwurf) erschlossen. Um den Erschließungsbeitrag einheitlich ermitteln und festlegen zu können, sind die Erschließungsstraßen in diesem Gebiet wegen der Rechtssicherheit zu einer Einheit zusammenzufassen. Der abzulösende Erschließungsaufwand wird für alle Straßen des Baugebietes G 8 A insgesamt ermittelt und auf alle von diesen Straßen erschlossenen Grundstücke entsprechend den Bestimmungen über die Ablösung verteilt.